

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage 3730/2020**  
**Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl 2020**  
**Rechtliche Prüfung der E-Mail von Frau Spitkovskaya**

Frau Joanna Spitkovskaya hat mit Email vom 12.10.2020, zunächst gerichtet an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen und am 25.10.2020 an die Wahlleiterin der Stadt Köln weitergeleitet, gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl 2020 Einspruch eingelegt.

Es wird nach erfolgter Vorprüfung durch die Wahlleiterin der Stadt Köln empfohlen, diesen fristgerecht erhobenen Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Frau Joanna Spitkovskaya, wohnhaft in Wesseling, hat mit Mail vom 25.10.2020 der Wahlleiterin der Stadt Köln, Frau Prof. Dr. Diemert, eine von ihr am 12.10.2020 an den Landeswahlleiter NRW gerichtete Mail weitergeleitet. Darin erhebt sie „Widerspruch“ gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2020, mindestens jedoch gegen das Ergebnis der Oberbürgermeister/innen-Wahl (OB-Wahl) der kreisfreien Stadt Köln. Begründet wird dies im Wesentlichen mit der behaupteten Rechtswidrigkeit der Aufstellungsversammlung der „Alternative für Deutschland“ (AfD) vom 07.06.2020. Inhaltlich handelt es sich um Vorwürfe, die Frau Spitkovskaya schon vor der Zulassung der Wahlvorschläge zur OB-Wahl erhoben hatte. Nach Einholung der Stellungnahme der Vertrauensperson des AfD-Vorschlages zur OB-Wahl hat der Wahlausschuss der Stadt Köln am 31.07.2020 die Einwendungen verworfen und dem Vorschlag der AfD für die OB-Wahl zugelassen. Beschwerden gegen die Zulassung hat der Landeswahlausschuss NRW am 13.08.2020 als unzulässig zurückgewiesen.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) kann u. a. jede / jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Ein solcher Einspruch kann auch via Email erfolgen und muss nicht zwingend als „Einspruch“ titulierte sein, sofern erkennbar ein Rechtsbehelf gegen das bekanntgemachte Wahlergebnis eingelegt werden soll und dieser begründet wird.

Der von Frau Spitkovskaya fristgemäß erhobene Widerspruch erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 KWahlG, da sie weder der Leitung einer an der Wahl teilnehmenden Partei angehört, noch im Wahlgebiet der Stadt Köln ihren Wohnsitz hat. Der Einspruch ist folglich zurückzuweisen.